

2. FÖRDERUNG FÜR NACHTRÄGLICHE WÄRMEDÄMMUNG EINZELNER BAUTEILE IN GEBÄUDEN

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater des Landes NÖ, Baumeister etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. EUR 350,00
Kellerdecke / erdberührter Fußboden	$\leq 0,35$	20 %, max. EUR 350,00